



Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrte Herren Direktoren,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Info-Brief informieren wir Sie über die Aktivitäten auf Landesebene und geben Ihnen kompakt einen Überblick über die Entwicklungen und Maßnahmen aus den einzelnen Tätigkeitsfeldern. Viele der nachfolgenden Themen wurden unter Beteiligung des Landes-Caritasverbands sowie in enger Abstimmung mit den Referenten der Diözesanverbände und der Fachverbände bearbeitet. Sie sind über u. g. Themen aus ihren jeweiligen Arbeitsbereichen bereits informiert.

Jugendwohnen

Am 29. Juni 2020 antwortete Ministerialdirigent Dr. Gruber aus der Staatskanzlei auf das Schreiben des Landes-Caritasverbands und der Katholischen Jugendsozialarbeit Bayern vom 5. Mai 2020, in dem um einen Defizitenausgleich für die Einnahmeausfälle wegen der seit den Schulschließungen ausgebliebenen Blockschülerinnen und Blockschüler in den Jugendwohneheimen gebeten wurde. Er verwies darin auf die Zuständigkeit der Kommunen und kündigte ein Schreiben des zuständigen Kultusministeriums an. Da die allermeisten Kommunen sowie deren Spitzenverbände nicht bereit sind, diese freiwillige Leistung zu erbringen, setzen wir uns nach wie vor dafür ein, dass der Freistaat die hohen Verluste der Einrichtungen ausgleicht. Das Kultusministerium wird von uns wie von anderen Seiten vielfach aufgefordert, (nach Möglichkeit in Abstimmung mit den Trägern) tragfähige Lösungen zu präsentieren. Derzeit liegt uns noch keinerlei schriftliche oder mündliche Aussage aus diesem Haus vor. Der Sozialpolitische Ausschuss des Landtags hat in diesem Sinne am 2. Juli 2020 in einem einstimmigen Beschluss die Staatsregierung ebenfalls zu einem Finanzierungskonzept für einen Defizitenausgleich für das Jugendwohnen aufgefordert. Die entsprechenden Papiere liegen den Ansprechpersonen für Jugendsozialarbeit der Diözesan- und Fachverbände vor.

Vollzugshinweise im Rahmen des Bayerischen Testkonzepts veröffentlicht

Das bayerische Testkonzept wurde mit einem ministeriellen Schreiben zu „Vollzugshinweisen zur Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ für die Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe umgesetzt. Damit können u.a. Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung an das Gesundheitsamt herantreten und Reihentestungen für die Mitarbeitenden und 10 % der Bewohnerinnen und Bewohner initiieren.

Auf unsere Nachfrage hin hat das StMGP klargestellt, dass teilstationäre Pflegeeinrichtungen für Testungen von dort beschäftigtem Personal unter stationäre Pflegeeinrichtungen subsumiert werden und unter den Punkt 3.2.1. der oben genannten Vollzugshinweise fallen. Den Gästen teilstationärer Pflegeeinrichtungen hingegen stehen im Rahmen des bayerischen Testangebots kostenfreie Testungen durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte offen. Gleiches gilt für das Personal in ambulanten Pflegeeinrichtungen, wie beispielweise ambulante Dienste. Ambulant betreuten Pflegebedürftigen steht wiederum das bayerische Testangebot offen, sich bei einem niedergelassenen Vertragsarzt oder Vertragsärztin testen zu lassen.

Justizvollzugsanstalten: Schuldnerberatung in JVA, Freie Straffälligenhilfe und Vermittlung in gemeinnützige Arbeit

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben die Leistungserbringung in den JVA stark beeinflusst. Die Möglichkeiten der Beratung waren teilweise und zeitweise eingeschränkt, reduziert und mancherorts auch gar nicht mehr gegeben. Gruppenveranstaltungen sind aus naheliegenden Gründen weitgehend ausgefallen und werden in naher Zukunft auch nur mit verringerter Teilnehmezahl möglich sein. Nach dem aktuellen Stand ist lediglich die nachweisliche Erbringung von Beratungsgesprächen mittels Telefons während der Pandemie gedeckt, nicht jedoch die ausgefallenen Gruppenangeboten. Bezüglich der Gemeinnützigen Arbeit können nur erfolgreich abgewendete Tage von Ersatzfreiheitsstrafe abgerechnet werden. Wir werden zeitnah versuchen, weiteren Spielraum auszuloten und Verbesserungen zu erreichen.

Handlungsempfehlungen für Teilstationäre Pflegeeinrichtungen gelten weiter fort

Die „Handlungsempfehlungen für solitäre Tagespflegeeinrichtungen und für Träger der Angebote zur Unterstützung im Alltag“ des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) gelten weiter fort. Die Schutz- und Hygienekonzepte sind einrichtungsindividuell den aktuellen Gegebenheiten vor Ort anzupassen.

Die Allgemeinverfügungen „Notfallplan Corona-Pandemie“ wurden verlängert

Die Allgemeinverfügungen „Notfallplan Corona-Pandemie: Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung“ und „Notfallplan Corona-Pandemie: Regelungen für Pflegeeinrichtungen“ wurden bis Mittwoch 12.08.2020 verlängert. Damit wurde dem ausdrücklichen Wunsch der Wohlfahrtsverbände entsprochen, dass die Allgemeinverfügungen an einem Werktag außer Kraft treten sollen und nicht mehr wie bisher an einem Wochenende. Inhaltlich hat sich bei den „Regelungen für Menschen mit Behinderung“ neben redaktionellen Klarstellungen, die Allgemeinverfügung dahingehend verändert, dass die Förderschulen „herausgenommen“ wurden, da diese bereits durch den § 16 der 6. BayLfSMV umfasst sind. Das StMGP hat in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass trotz Einführung der Testungen auch weiterhin die Schutz- und Hygienekonzepte anzuwenden sind. Die strikte Anwendung von Isolierungs- bzw. Quarantänemaßnahmen entsprechend dem Hygienekonzept bei Neuaufnahmen und Rückkehrern werden nicht ausgesetzt, können jedoch bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses mittels eines für diese Fälle zu erstellenden Hygienekonzeptes entsprechend angepasst werden.

Schreiben des Bayerischen Bezirktags zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Eingliederungshilfe – Änderungen zum 1. Juli 2020

Wie bereits berichtet, hat der Bayerische Bezirktag mit Schreiben 29. Juni 2020 kurzfristig und überraschend Änderungen bezüglich der Kostenübernahme coronabedingter Mehrkosten mitgeteilt. Darin heißt es, dass die Bezirke ab dem 1. Juli 2020 nur noch die Übernahme von Mehrkosten akzeptieren, die auf verbindlichen schriftlichen einzelfallbezogenen Anordnungen der Ordnungsbehörden beruhen. Zudem werde bei den pauschal finanzierten Betreuungs- und Beratungsangeboten „kein Raum“ für die Finanzierung von Mehrkosten gesehen. Eine kurze

E-Mail von Frau Krüger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Bezirktags, vom 3. Juli 2020 und die Gespräche in der Sitzung der AG Verhandlungen am 7. Juli 2020, brachten nicht die gewünschte Klarstellung, dass die Mehrkosten für coronabedingte Maßnahmen, unabhängig von einer möglichen schriftlichen Anordnung der Ordnungsbehörden, weiterhin übernommen werden. Die Geschäftsführung der Freien Wohlfahrtspflege hat sich deshalb mit Schreiben vom 13. Juli 2020 erneut an den Bayerischen Bezirktag (Frau Krüger) gewandt. Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Verzicht auf Mund-Nasenbedeckung in Einzelfällen bei der Sterbebegleitung

Im Zuge der Lockerungen der Corona bedingten Einschränkungen hat uns das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege informiert, dass hinsichtlich der Maskenpflicht bei der Begleitung sterbender Menschen nun folgende Regelung gilt:

„Besuchen engste Familienangehörige oder andere sehr nahestehende Personen einen sterbenden Menschen in einer Einrichtung im Sinn des § 4 Abs. 1 der 6. BaylfSMV in dessen Einzelzimmer darf auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) verzichtet werden, sofern der betroffene Patient bzw. Hospizgast oder sein gesetzlicher Vertreter über die Risiken einer Infektion mit SARS-CoV-2 aufgeklärt und mit dem Vorgehen einverstanden ist. Das Abnehmen der MNB ist darüber hinaus nur dann gestattet, wenn neben der sterbenden Person ausschließlich engste Familienangehörige oder andere sehr nahestehende Personen im Raum sind. Weitere allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen (z. B. die Einhaltung der Händehygiene, das Einhalten der Hust- und Niesregeln, das Einhalten der Abstandsregeln) müssen dabei eingehalten werden. Im Übrigen bleibt es bei den für diese Einrichtungen geltenden Regelungen.“

Das Ministerium merkt weiterhin an, dass eine nahestehende Person eines schwerstkranken und sterbenden Menschen neben den Familienangehörigen auch z. B. ein/e nahestehende/r Freund oder Freundin oder der/die vertraute Hospizbegleiter oder Hospizbegleiterin sein könne.

Absage der ConSozial 2020

Das StMAS hat mitgeteilt, dass die ConSozial, die Fachmesse für die Sozialwirtschaft in Nürnberg, in diesem Jahr abgesagt wird. Diese Entscheidung haben auch wir als Caritas im Kuratorium mitgetragen. Die Messe und der Kongress wären nur unter deutlich erschwerten Bedingungen möglich gewesen. Die ConSozial 2021 findet am 10./11. November 2021 in Nürnberg statt. Für dieses Jahr eingereichte Beiträge zum Kongress werden nicht in das kommende Jahr übertragen, sondern das Programm wird dann völlig neu zusammengestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Prälat Bernhard Piendl
Landes-Caritasdirektor